

# **Bestätigung des Stiftungsrats zu Handen der Aufsichtsbehörde über die Stiftungen zur Jahresrechnung \_\_\_\_\_, abgeschlossen per \_\_\_\_\_**

(Betrifft Stiftungen, die von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind)

Name und Adresse der Stiftung

Zu Handen der Aufsichtsbehörde bestätigt der Stiftungsrat:

1. In der vorgelegten, vom Stiftungsrat rechtsgültig unterzeichneten Jahresrechnung sind alle Geschäftsvorfälle erfasst, die für das genannte Rechnungsjahr buchungspflichtig sind.
2. In der Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang sind alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte und Verpflichtungen berücksichtigt und im Anhang alle Angaben vollständig und richtig aufgeführt.
3. Der Stiftungsrat hat sich vergewissert, dass das ausgewiesene Vermögen tatsächlich vorhanden ist.
4. Allen erkennbaren Risiken und Wertebussen ist bei der Bewertung und Festsetzung der Wertberichtigungen und Rückstellungen genügend Rechnung getragen worden.
5. Über allfällig vorhandene (stille) Reserven und deren Veränderung ist im Anhang Aufschluss erteilt worden.
6. Alle Aktiven sind im Eigentum der Stiftung und frei verfügbar.
7. Am Bilanzstichtag bestanden keine Eventualverpflichtungen (Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Pfandbestellungen zu Gunsten Dritter, usw.).
8. Am Bilanzstichtag bestanden keine anderen Verträge oder Rechtsstreitigkeiten, die wegen ihres Gegenstandes, ihrer Dauer oder aus anderen Gründen für die Beurteilung der Jahresrechnung der Stiftung von wesentlicher Bedeutung sind oder werden könnten.
9. Alle bis zum Zeitpunkt der Einreichung der Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde bekannt gewordenen und bilanzierungspflichtigen Ereignisse sind in der vorliegenden Jahresrechnung angemessen berücksichtigt, wobei Ereignisse in neuer Rechnung, welche die Beurteilung der Lage der Stiftung erheblich beeinflussen, im Anhang offen gelegt wurden.
10. Die Bestimmungen von Statuten und Reglementen sowie allfällige Weisungen der Aufsichtsbehörde wurden beachtet.
11. Das Vermögen ist dem Zweck entsprechend verwendet worden.
12. Am Bilanzstichtag waren die Bedingungen über die Befreiung von der Pflicht zur Ernennung einer Revisionsstelle im Sinne der eidgenössischen Verordnung über die Revisionsstelle von Stiftungen erfüllt.

Ort und Datum

Der Stiftungsrat  
(rechtsgültige Unterschriften)

01.06.2016